

**WÜTERICH · BREUCKER**  
RECHTSANWÄLTE

CHARLOTTENSTRASSE 22 – 24  
70182 STUTTGART

TEL: 0711 / 23 99 2 - 0  
FAX: 0711 / 23 99 2 - 29  
www.wueterich-breucker.de

---

**Baden-Württembergische Bank wegen verschwiegener  
Rückvergütung bei LBBW Balance Fonds  
zu Schadensersatz in Höhe von  
EURO 106.674,22 verurteilt**

**Landgericht Stuttgart, Urteil vom 08.10.2009 –25 O 147/09 -**

**- nicht rechtskräftig -**

Das Landgericht Stuttgart hat die Baden-Württembergische Bank mit Urteil vom 08.10.2009 (AZ.: 25 O 147/09) einem von Rechtsanwalt Oliver Renner vertretenen Anleger am Dachfonds LBBW Balance CR 20 wegen verschwiegener Rückvergütung Schadensersatz in Höhe von € 106.674,22 zugesprochen. Die Baden-Württembergische Bank hat nach Auffassung des Gerichts ihre Beratungspflichten verletzt. Sie hat den Anleger nicht darüber aufgeklärt, in welcher Höhe sie Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von dem Dachfonds erhält. Der Kunde konnte hierdurch das Umsatzinteresse der Bank nicht beurteilen. Der Anleger wurde weder mit den Erläuterungen der Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren aus 2004 noch mit den Angaben in dem Handout zum Dachfonds LBBW Balance CR 20 vom 30.05.2005 von der Baden-Württembergischen Bank ausreichend über die Rückvergütung aufgeklärt.

Nach § 37a des Wertpapierhandelsgesetzes verjähren an sich die Ansprüche in drei Jahren berechnet ab der Zeichnung des Fonds. An sich wäre danach Verjährung eingetreten.

Das Landgericht Stuttgart hat das Verschulden der Baden-Württembergischen Bank bejaht. Die Baden-Württembergische Bank kann nach Auffassung des Landgerichts zudem nicht beweisen, dass die Pflichtverletzung zumindest bedingt vorsätzlich erfolgte. Daher ist Verjährung nach § 37a Wertpapierhandelsgesetz nicht eingetreten.

Das Urteil begründet Aussichten auf für Anleger, die ihre Ansprüche trotz eingewendeter Verjährung verfolgen wollen.

Tendenziell ist wegen verschwiegener Rückvergütung eine Haftungsverschärfung der Banken zu beobachten. Zahlreiche komplexe sich in diesem Zusammenhang ergebende Tat- und Rechtsfragen werden in der Rechtsprechung der bundesdeutschen Gerichte jedoch weiterhin unterschiedlich beurteilt werden.

Stuttgart, den 17. Oktober 2009

**gez. Oliver Renner**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Lehrbeauftragter der Fachhochschule Schmalkalden  
für das weiterbildende Studium zum/r „Finanzfachwirt/in (FH)“

Lehrbeauftragter der Hochschule Pforzheim

Vorstandsmitglied  
Rechtsforum Finanzdienstleistung e.V.  
Hamburg

Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
"Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht"  
der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Rechtsanwälte Wüeterich Breucker  
Charlottenstr. 22 - 24  
70182 Stuttgart  
Telefon: 0711/23992-0  
Telefax: 0711/23992-29  
Email: [O.Renner@wueterich-breucker.de](mailto:O.Renner@wueterich-breucker.de)  
Homepage: <http://www.wueterich-breucker.de>